

GESCHÄFTS- ORDNUNG

der Frauen-Vollversammlung

I Frauen-Vollversammlung

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Frauen-Vollversammlung im DOSB unterstützt und fördert die in der Satzung des DOSB verankerten Ziele der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie setzt sich für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen im Bereich der Frauenförderung und der Strategie des Gender Mainstreaming im DOSB und seinen Mitgliedsverbänden ein.
- (2) Die Frauen-Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - zu grundsätzlichen frauen- und gleichstellungspolitischen Angelegenheiten Stellung zu nehmen,
 - Anträge an die DOSB-Mitgliederversammlung zu stellen,
 - Berichte der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Frauen und Gleichstellung und der Sprecherinnen entgegen zu nehmen,
 - einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin Frauen und Gleichstellung der Mitgliederversammlung vorzuschlagen
 - die Sprecherinnen zu wählen,
 - DOSB-Vertreterinnen für den Deutschen Frauenrat zu wählen.
- (3) Die Beschlüsse der Frauen-Vollversammlung sind für die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten Frauen und Gleichstellung und die Sprecherinnen bindend.

§ 2 Zusammensetzung und Regularien

- (1) Die Frauen-Vollversammlung setzt sich aus den Frauen-Vertreterinnen/Frauen-Vertretern der Mitgliedsorganisationen des DOSB und den Sprecherinnen zusammen.
- (2) Sie ist jährlich und in den Jahren der Mitgliederversammlung des DOSB mit Wahlen mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Über Ort und Zeitpunkt entscheidet die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Frauen und Gleichstellung in Zusammenarbeit mit den Sprecherinnen, sofern dieses nicht bereits in der vorausgegangenen Frauen-Vollversammlung beschlossen wurde.
- (3) Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Frauen und Gleichstellung lädt in Zusammenarbeit mit den Sprecherinnen die Frauen-Vertreterinnen/Frauen-Vertreter der Mitgliedsorganisationen schriftlich mit Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin ein.

- (4) Anträge zur Frauen-Vollversammlung können von den Vertreterinnen/Vertretern der Mitgliedsorganisationen und den Sprecherinnen gestellt werden. Sie müssen der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten Frauen und Gleichstellung schriftlich mit Begründung mindestens fünf Wochen vor dem Tagungstermin vorliegen; diese Anträge sind den Mitgliedsorganisationen drei Wochen vorher zuzustellen.
- (5) Die Delegierten des DOSB für die Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrates werden auf Vorschlag der Verbändegruppen bestätigt. Die Spitzenverbände schlagen am Tag vor der Wahl dafür 6, die Landessportbünde 4 und die Sportverbände mit besonderen Aufgaben 2 Vertreterinnen vor.
Die Delegierten des DOSB werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Delegationsleitung hat laut Beschluss des DOSB-Präsidiums die Vizepräsidentin Frauen und Gleichstellung inne.
- (6) Landessportbünde und Spitzenverbände besitzen in der Frauen-Vollversammlung entsprechend der Zahl ihrer weiblichen Mitglieder über 18 Jahre
- | | |
|---|-------------------|
| • 100.000 Mitglieder | 1 Stimme |
| • bis zu 250.000 Mitglieder | 2 Stimmen |
| • bis zu 500.000 Mitglieder | 3 Stimmen |
| • bis zu 750.000 Mitglieder | 4 Stimmen |
| • bis zu 1.000.000 Mitglieder | 5 Stimmen |
| • für jede weitere angefangene 1.000.000 Mitglieder | 1 weitere Stimme. |
- Verbände mit besonderen Aufgaben und Verbände ohne internationale Anbindung besitzen ohne Rücksicht auf ihre eigene Mitgliederzahl 1 Stimme.
 - Die Sprecherinnen und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident haben persönlich je 1 Stimme.
 - Die Hälfte der olympischen Spitzenverbände mit den meisten Mitgliedern erhalten jeweils fünf zusätzliche Stimmen, die übrigen olympischen Spitzenverbände erhalten drei zusätzliche Stimmen.
 - Die Hälfte der Landessportbünde mit den meisten Mitgliedern erhalten jeweils sechs zusätzliche Stimmen, die übrigen Landessportbünde erhalten vier zusätzliche Stimmen. Gehört einer Mitgliedergruppe eine ungerade Zahl von Verbänden an, wird die höhere Anzahl von Zusatzstimmen einem Verband mehr zugeteilt.
 - Gemäß DOSB-Satzung (§ 13, 3) können die entsandten Delegierten maximal je 5 Stimmen ihrer Organisation bündeln.
- (7) Die ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Frauen-Vollversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreterinnen/Vertreter.

II DIE SPRECHERINNEN

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Sprecherinnen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des DOSB sowie der Beschlüsse der Frauen-Vollversammlung und entwickeln Leitlinien für die gemeinsame Gleichstellungsarbeit im Sport. Sie bündeln und vertreten die Interessen, Wünsche und Vorhaben der Mitgliedsorganisationen und bringen sie in die gemeinsame Arbeit ein. Sie fördern den umfassenden Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsverbänden und dem DOSB. Sie unterstützen die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten Frauen und Gleichstellung bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen der gezielten Frauenförderung sowie der Strategie des Gender Mainstreaming im DOSB und seinen Mitgliedsverbänden.
- (2) Dazu gehören u.a.:
 - die Analyse, Bewertung und Darstellung der Situation von Frauen und Männern in verschiedenen Bereichen des Sports,
 - die Schaffung von Bedingungen zur gleichberechtigten Teilnahme von Frauen und Männern im organisierten Sport,
 - die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu anderen gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen,
 - die Mitwirkung in nationalen, europäischen und internationalen Netzwerken für Geschlechtergleichstellung
 - die Vorbereitung der Frauen-Vollversammlung
 - die Entwicklung und Begleitung von Projekten zur Gleichstellung im Sport und zur Integration

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Gruppe der Sprecherinnen gehören je zwei Vertreterinnen der Landessportbünde und der Spitzenverbände (eine aus dem olympischen und eine aus dem nicht-olympischen Bereich) sowie eine Vertreterin der Verbände mit besonderen Aufgaben an. Sie werden auf der Frauen-Vollversammlung, die nach den Neuwahlen des DOSB-Präsidiums stattfindet, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Vom DOSB entsandte Vertreterinnen in nationale und internationale Gremien der Frauen im Sport werden kooptiert.
- (2) Den Vorsitz der Gruppe der Sprecherinnen führt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Frauen und Gleichstellung.

§ 5 Sitzungen

- (1) Sitzungen der Sprecherinnen finden nach Bedarf jedoch mindestens drei Mal jährlich statt. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Frauen und Gleichstellung bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und legt die Tagesordnung fest.
- (2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt mindestens drei Wochen und die Zustellung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Arbeit der Frauen-Vollversammlung und der Sprecherinnen liegt in der fachlichen Verantwortung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Frauen und Gleichstellung und wird durch das zuständige Fachgebiet „Chancengleichheit und Diversity“ in der DOSB-Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Für alle in dieser Geschäftsordnung nicht angesprochenen Punkte gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des DOSB.

Beschlossen auf der Frauen-Vollversammlung am 25. September 2007 in Hamburg.
Geändert auf der Frauen-Vollversammlung am 18. September 2011 in Stuttgart.